

**Raiffeisen
Meine Bank**



Die Raiffeisen

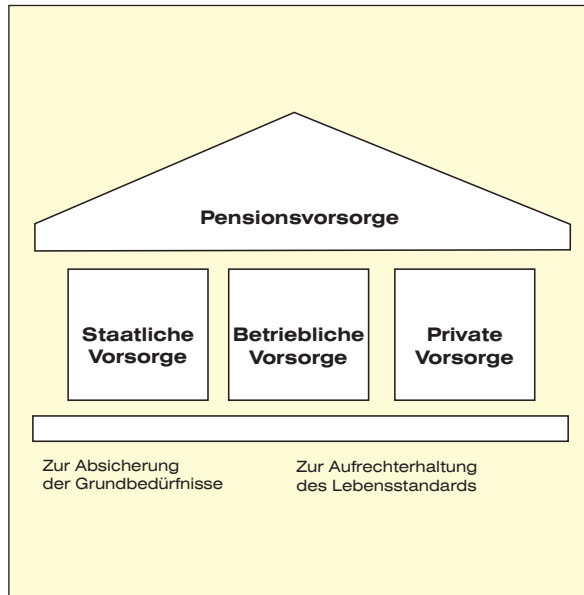
Vorsorgefibel

www.raiffeisen.at

**Die Zeit vergeht schneller
als man denkt.
Sorgen Sie rechtzeitig vor!**

Wer den Überblick hat, fühlt sich sicher. Das gilt für jeden Lebensbereich – und für die Vorsorge besonders. Deshalb haben wir diese Fibel zusammengestellt. Sie soll Ihnen helfen und erklären, wie Sie sich am besten und vor allem am einfachsten auf später vorbereiten. Egal, ob Sie bereits vorgesorgt haben oder noch darüber nachdenken: Die Beschäftigung mit dem Thema ist wichtig, um den Lebensstandard langfristig zu sichern.

Die mittlerweile doch sehr berühmten drei Säulen.



Quasi die immer wichtigere Säule: die private Vorsorge.

Sich ganz auf die gesetzliche Pensionsvorsorge zu verlassen, ist mittlerweile nicht mehr ausreichend. Müssen doch in Zukunft immer weniger Erwerbstätige immer mehr ältere Leute versorgen. Dabei können Sie sich schon mit relativ kleinen Beträgen einen ganz ordentlichen Polster für später schaffen. Soll's ein sehr großer und sehr bequemer werden, gilt: Je früher Sie anfangen, desto besser.

Viele Angebote, viel Verwirrung. Mittlerweile gibt es ein ganzes Potpourri an Produkten zur privaten Altersvorsorge. Viele Produkte heißt aber immer auch: Viel brüten und schwitzen, um das Richtige zu finden. Wir meinen: Wer sich schon durchgerungen hat an später zu denken, sollte es so einfach wie möglich haben.

Ganz plötzlich sind alle Unklarheiten weg. Mit dem PensionsPlaner.

Wer sich nicht darauf verlassen will, dass später einmal finanziell alles von selbst gut läuft, der vertraut am besten – genau: unserem PensionsPlaner. Mit diesem Beratungsservice gibt der Raiffeisenberater individuell und zu jeder Zeit einen kompletten Überblick über Ihre Pension. Er stellt die zu erwartende monatliche Pension Ihrer Wunschpension gegenüber. Unter Einberechnung staatlicher, betrieblicher und privater Pensionsbeträge kann ermittelt werden, wie groß Ihre Pensionslücke – und demnach Ihr Vorsorgebedarf – ist. Der PensionsPlaner wächst mit dem Leben mit. Denn er wird regelmäßig aktualisiert.

Konkrete Lösungen. Oder: die ertragreichen Vorsorge-Fonds.

Vorsorge-Fonds von Raiffeisen Capital Management sind eine ideale Möglichkeit, mit hohen Ertragschancen sicher ein kleines Vermögen anzusparen. Strategisch wichtig: Je früher Sie investieren, umso besser können wir Ihre Pensionslücke in die Flucht schlagen.

Alle Stärken des Vorsorge-Fonds auf einen Blick:

- Ertragreich: Investmentfonds sind gewinnbringender und haben höhere Ertragschancen als andere Sparformen.
- Sicher: In einem Fonds befinden sich meist weit mehr als 100 Wertpapiere. Verliert ein Wertpapier an Wert, kann ein anderes dies in der Regel wieder ausgleichen.
- Praktisch: Monatlich 30 Euro oder auf einmal einzahlen – wir richten uns nach Ihren finanziellen Möglichkeiten.
- Flexibel: Sie können Ihre Einzahlungen jederzeit aussetzen, erhöhen oder herabsetzen.

Noch mehr zum Thema konkrete Lösungen: „Meine garantierte Pension“.

Dieses Versicherungsprodukt wurde speziell für Ihre private Pensionsvorsorge zur Erhaltung Ihres gewohnten Lebensstandards entwickelt. Es kombiniert die Vorteile einer Lebensversicherung mit den Vorteilen einer renditeorientierten Sparform.

Besonders sicherheitsorientierte Anleger, die Wert auf eine fixe garantierte lebenslange Pensionsleistung legen, schätzen dieses Produkt.

Alle Vorteile auf einen Blick:

- Lebenslang garantierte Pensionszahlung oder auf Wunsch auch einmalige Kapitalablöse
- Garantierte Grundpension, die sich durch eine Bonuspension (je nach Veranlagungsergebnissen) erhöht
- Wertsicherungsklausel: Garantierte Erlebensleistung durch automatische Anpassung der Versicherungssumme
- Garantie der Berechnungsgrundlagen zum Abschlusszeitpunkt
- KEST-freie Auszahlung
- Einbau von Sicherheiten – wahlweise möglich: Garantiedauer, Rückgewährungsgarantie oder Witwen-/Witwer- und Waisenübergang

Die Eigenvorsorge spielt eine immer größere Rolle für die Zukunft.

Mit Bausparen ist man einerseits flexibel und andererseits sorgt man für seine Familie, für eine eigene Wohnung, für ein eigenes Haus oder einfach für die Pension vor. Mit Bausparen kann man daher nicht früh genug beginnen.

Das Vorsorgeprodukt „Bausparen“ und seine Stärken:

- Profitieren Sie von zwölf Monaten Fixzinssatz, einer staatlichen Prämie und einem stolzen Guthaben nach sechs Jahren.
- Bausparen ergibt somit eine attraktive Rendite und entspricht einer Sparbuchverzinsung von bis zu 5 %.
- Jeder Bausparer hat Anspruch auf ein zinsgünstiges und langfristiges Darlehen für Bauen und Wohnen sowie für Bildungs- oder Pflegemaßnahmen.

Vorsorgewohnungen: das Fundament nachhaltiger Einkünfte.

Immobilien verfügen auch in bewegten Zeiten über einen langfristig stabilen Vermögenswert. Der Ertrag kommt nicht allein durch Wertsteigerung, wie bei sonstigen Sachwerten (Gold, Diamanten), zustande.

Der in Vermietungsabsicht erfolgende Kauf des Eigentumsobjekts bringt eine Reihe von steuerlichen Vorteilen im Bereich der Einkommen- und Umsatzsteuer. Die laufenden, indexierten Mieteinkünfte bieten, unabhängig von der Zinsentwicklung auf den Finanzmärkten, zusätzlichen Schutz vor inflationsbedingter Kaufkraftminderung.

Stärken, auf die man zählen kann:

- Attraktive Veranlagung auch für wenig fachkundige Anleger durch den umfassenden Service des Anbieters.
- Steuerliche Vorteile im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Absetzbarkeit von Fremdkapitalzinsen, jährliche Abschreibung von Baukosten und sonstiger Aufwendungen)
- Der Wohnungseigentümer ist als Vermieter vorsteuerabzugsfähiger Unternehmer, wodurch sich die Anschaffungskosten um die darin enthaltene Umsatzsteuer vermindern.

Das Glossar. (Mit allen, wirklich allen Details.)

A

Abfertigung Alt

Die Abfertigung Alt gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die vor dem 31.12.2002 begonnen haben. Es handelt sich dabei um ein außerordentliches Entgelt, das ArbeitnehmerInnen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses gebührt, wenn dieses mindestens drei Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Abfertigung Neu

Für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsverhältnis ab dem 01.01.2003 begonnen hat, gilt das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG). Abfertigung Neu umfasst Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und freiwillige Ferialpraktikanten ebenso wie geringfügig bzw. fallweise Beschäftigte.

Abschläge

Bei Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter erfolgt eine Verminderung (Abschlag) um 4,2% der Pension für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme. Die Verminderung darf aber höchstens 15% der Pension betragen. Einzelne Monate werden mit 0,35% berücksichtigt.

Allgemeines Pensionsgesetz – APG

Mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) wurde ab 01.01.2005 für die meisten Berufsgruppen ein einheitliches, „harmonisiertes“ Pensionssystem geschaffen.

Das Allgemeine Pensionsgesetz regelt

- das Pensionskonto,
- den Anspruch und das Ausmaß der Alterspension,
- Korridor- und Schwerarbeitspension,
- Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung,
- das Ausmaß der krankheitsbedingten Pensionen und
- das Ausmaß der Hinterbliebenenleistungen und der Abfindung für alle Personen, die zum 01.01.2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das APG gilt daher grundsätzlich für Männer und Frauen, die ab dem 01.01.1955 geboren sind. Für Personen, die am 31.12.2004 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt das neue Recht nicht.

Sie können aber einzelne für sie günstigere Bestimmungen nach dem APG, wie z. B. die Korridor- und Schwerarbeitspension, nützen.

Alterspension für vor dem 01.01.1955 geborene Personen

Die Bestimmungen für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Berechnung der Alterspension finden sich im ASVG. Zu einer Pensionszuerkennung kommt es jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Erreichung des Regelpensionsalters –

- bei Frauen das 60. Lebensjahr,
- bei Männern das 65. Lebensjahr.

Erreichen einer Mindestanzahl an Versicherungsmonaten:

- mindestens 180 Beitragsmonate,
- mindestens 300 Versicherungsmonate oder
- mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten am Pensionsstichtag.

Altersteilzeit

Die Bestimmungen über die Altersteilzeit sind im Arbeitslosenversicherungsgesetz geregelt und dienen dazu, älteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, ohne dabei auf Pensionsbezüge, Arbeitslosenansprüche und Ansprüche

von der Krankenkasse verzichten zu müssen. Die ArbeitnehmerInnen können ihre Arbeitszeit um 40 bis 60% verringern und erhalten mit einem Zuschuss des Arbeitsmarktservice (AMS) insgesamt zwischen 70 und 80% des bisherigen Einkommens. Die Beiträge zur Sozialversicherung für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung werden in der bisherigen Höhe vom Arbeitgeber weiterbezahlt.

Das Altersteilzeitgeld wird grundsätzlich für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausbezahlt.

ASVG

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung von DienstnehmerInnen.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage soll jedem Pensionisten – mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland – unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Familien- und Einkommensverhältnisse ein Mindesteinkommen sichern. Eine gesetzliche „Mindestpension“ gibt es in Österreich nicht! Liegt das Gesamteinkommen (Pension plus sonstige Nettoeinkommen

plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält der Pensionsbezieher eine Ausgleichszulage zur Aufstockung seiner Pension.

B

Bausparprämie

Bausparen wird staatlich gefördert und ist steuerbegünstigt. Als Bausparer können Sie sich freuen. Sie werden für Ihre Einzahlungen vom Finanzminister mit einer attraktiven Bausparprämie belohnt. Das bedeutet, dass Sie zusätzlich zu Ihren attraktiven Sparzinsen 4,0% staatliche Prämie für Ihre Einzahlungen erhalten.

Die maximale Prämie für das Jahr 2009 beträgt 48 Euro* und ist abhängig davon, wie viel Sie pro Monat bzw. Jahr ansparen möchten. Je mehr, umso besser! Die staatliche Prämie ist außerdem von der Kapitalertragsteuer befreit.

* Sie erhalten die staatliche Prämie bis zu einer Einzahlung von jährlich max. 1.200 Euro. Die Bausparprämie wird anhand der Sekundärmarktrendite jährlich neu berechnet.

Stand 08/2009

Beitragsorientierte Pensionskasse

Beim beitragsorientierten Pensionskassensystem vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Beitrag zur Pensionskasse.

Die Pensionskasse ermittelt im Angebot unter realitätsnahen Annahmen die zukünftig zu erwartenden Leistungen, die gegebenenfalls angepasst werden, d. h. die Beiträge sind fix, die Leistung variabel.

Dieses System ist daher üblicherweise aus Sicht des Arbeitgebers vorteilhafter. Er kann mit fixen Beiträgen kalkulieren. <—> Leistungsorientierte Pensionskasse

Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage bildet die Basis für die Berechnung des Sozialversicherungsbeitrages, ist in der Regel das monatliche Bruttoeinkommen und ist mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt.

Beitragszeiten

Beitragszeiten sind jene Zeiten, in denen Beiträge aus einer Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung („Arbeitszeiten“) entrichtet werden.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist die Basis, von der ein bestimmter Prozentsatz als Pension gerechnet wird.

Die Bemessungsgrundlage für Leistungen aus der Pensionsversicherung wird aus den Beitragsmonaten mit den höchsten monatlichen Beitragsgrundlagen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (= Bemessungszeitraum) ermittelt. Seit 01.01.2004 wird dieser Bemessungszeitraum in 12-Monats-Schritten bis zum Jahr 2027 auf „480 Beitragsmonate“ ausgedehnt. Ab dem Jahr 2028 errechnet sich die Pensionsbemessungsgrundlage aus den höchsten „480 Beitragsmonaten“.

Berufsunfähigkeitspension

Pension, die gezahlt wird, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes so weit gesunken ist, dass sie weniger als die Hälfte derjenigen eines gesunden Versicherten beträgt, der über eine vergleichbare Berufsausbildung und gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Der Begriff „Invalidität“ gilt bei Arbeitern, der Begriff „Berufsunfähigkeit“ bei Angestellten.

B-KUVG

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz regelt die Pflichtversicherung von Beamten in der Kranken- und Unfallversicherung, nicht jedoch die Pensionsversicherung. Für die Pension zahlen sie einen eigenen Beitrag. In der Pension erhalten sie dann einen Ruhegenuss vom Staat.

BSVG

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz regelt die Pflichtversicherung von Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

BVA

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

E

Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind jene Zeiten, für die keine Beiträge zur Pensionsversicherung geleistet werden. Sie sind weitgehend den Beitragsmonaten gleichzusetzen und gelten für:

- Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst
- Kindererziehung

- Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten mit Einschränkungen
- Kranken- und Arbeitslosengeldbezug, ab 01.01.1971
- Übergangsgeldbezug
- Wochengeldbezug
- Beschäftigung im elterlichen Betrieb

F

Fonds

Siehe Investmentfonds.

Fondsgebundene Lebensversicherung

Eine fondsgebundene Lebensversicherung verbindet alle Steuervorteile einer klassischen Lebensversicherung mit den Ertragsmöglichkeiten einer Veranlagung in den wichtigsten Kapitalmärkten der Welt. Eine breite Streuung in ausgewählte Fonds minimiert das Risiko und sorgt gleichzeitig bei langfristiger Veranlagung für maximale Erträge.

FSVG

Das Freiberuflich-Selbstständigen-Sozialversicherungsgesetz regelt die Pflichtversicherung in der Pensions- und

Unfallversicherung für freiberuflich selbstständig Erwerbstätige, z. B. Apotheker, Patentanwälte, Ärzte.

G

Geförderte Pensionsvorsorge

Siehe staatlich geförderte Pensionsvorsorge.

GSVG

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz regelt die Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung für Gewerbetreibende.

H

Hacklerregelung

Personen mit besonders langer Versicherungsdauer und vielen Beitragsmonaten können unter bestimmten Bedingungen bereits früher in Pension gehen. Am Pensionsstichtag müssen für Frauen 480 Beitragsmonate und für Männer 540 Beitragsmonate vorliegen.

Höchstbeitragsgrundlage

Obergrenze des monatlichen Bruttoeinkommens, von

dem Beiträge zur Pensionsversicherung zu entrichten sind. Darüberliegende Einkünfte bleiben beitragsfrei, sind daher nicht pensionswirksam. Die Höchstbeitragsgrundlage wird jedes Jahr der allgemeinen Lohnentwicklung angepasst.

Höchstbemessungsgrundlage

Höchstmögliche Bemessungsgrundlage, die für die Ermittlung der Pension erreicht werden kann.

I

Invaliditätspension

Pension, die gezahlt wird, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes so weit gesunken ist, dass sie weniger als die Hälfte derjenigen eines gesunden Versicherten beträgt, der über eine vergleichbare Berufsausbildung und gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Der Begriff „Invalidität“ gilt bei Arbeitern, der Begriff „Berufsunfähigkeit“ bei Angestellten.

Investmentfonds

Bezeichnet ein aus Wertpapieren bestehendes Sonder-

vermögen (ein Vermögen, das bestimmten gesetzlichen Bestimmungen unterliegt und dem Anleger zusätzlich Sicherheit bietet), das in gleiche Anteile (Fondsanteile) aufgeteilt wird. Die Anteilsinhaber sind Miteigentümer am gesamten Fondsvermögen.

K

Kindererziehungszeiten

Für die Zeit der Erziehung eines eigenen Kindes werden die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt als Ersatzzeit angerechnet, bei Mehrlingsgeburten die ersten 60 Kalendermonate (fünf Jahre). Wird aber vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind geboren, endet damit die Ersatzzeit und es können neuerlich 48 Monate für die Erziehung des nächsten Kindes berücksichtigt werden.

Korridorpension

Jene Pension, die unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 62. Lebensjahr beantragt werden kann, wobei bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (65. Lebensjahr) Abschläge wirksam werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Vollendung des 62. Lebensjahres

- Am Pensionsstichtag müssen mindestens 450 für die Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate vorliegen.
- Keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sowie keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze.

L

Lebensversicherung

Die klassischen Lebensversicherungen mit gesicherten Gewinnzuweisungen eignen sich vorzüglich zur Absicherung der privaten Altersvorsorge. Während der Laufzeit bzw. Ansparphase sind bereits Risiken wie etwa Berufsunfähigkeit oder Tod abgesichert. Am Ende der Laufzeit kann der Kunde über ein bestimmtes Kapital oder eine festgelegte Pensionsleistung disponieren. Zusätzlich erhält der Kunde eine jährliche Gewinnzuweisung. Ebenso kann der Kunde über eine mögliche erweiterte Risikoversorge entscheiden. Neben den bereits erwähnten Vorteilen bietet die Lebensversicherung auch steuerliche Vorzüge: Erträge aus Lebensversicherungen sind von der KEST befreit, und Prämien von Lebensversicherungen können auch

bis zu einem bestimmten Ausmaß steuerlich berücksichtigt werden und mindern dadurch die Steuerlast.

Leistungsorientierte Pensionskasse

Beim leistungsorientierten Pensionskassensystem vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Leistung der Pensionskasse. Die Pensionskasse errechnet die Beiträge, die im Angebot unter realitätsnahen Annahmen hochgerechnet werden und bei Bedarf angepasst werden können. Die Leistungen sind somit fix, die Beiträge jedoch variabel. Dieses System ist daher üblicherweise aus Sicht des Arbeitnehmers vorteilhafter. Er kann mit einer fixen Leistung zum Pensionsantritt kalkulieren. <—> Beitragsorientierte Pensionskasse

M

Mindestpension

Siehe Ausgleichszulage.

N

NVG

Versicherungsanstalt des österr. Notariats.

P

Parallelrechnung

Für Personen, die am 01.01.2005 unter 50 Jahre alt waren und bereits Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, werden zwei Pensionen berechnet. Dabei werden zwei fiktive Pensionsleistungen einander gegenübergestellt:

Alt-Pension

Pension nach Altrecht (Rechtslage vor dem 01.01.2005) über die gesamte Erwerbskarriere mit Berücksichtigung der Pensionssicherungsreform 2003 (Verlustdeckel) unter der Annahme, dass das Altrecht bis zum Pensionsbeginn weiter gegolten hätte.

APG-Pension

Ermittlung der Leistung nach dem APG (Rechtslage nach dem 01.01.2005) über die gesamte Erwerbskarriere unter der Annahme, dass das Neurecht seit dem Versicherungsbeginn gegolten hätte. Der Pensionsanspruch ergibt sich dann aus dem Verhältnis der in den verschiedenen Systemen (vor und nach dem 01.01.2005) erworbenen Zeiten.

Hat jemand beispielsweise 15 Jahre vor 2005 und 30 Jahre nach 2005 gearbeitet, erhält er/sie die Summe von einem Drittel „Alt-Pension“ und zwei Dritteln „APG-Pension“ als Pensionsleistung.

Keine Parallelrechnung wird durchgeführt,

- wenn der Anteil des Altrechts oder des Neurechts unter 5 % der Gesamtversicherungszeit liegt,
- für Personen, die ab 01.01.2005 erstmals Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorweisen,
- für Personen, die ab 01.01.2005 über 50 Jahre alt waren.

Pensionsharmonisierung

Mit der Pensionsharmonisierung wurde für die meisten Berufsgruppen ein einheitliches Pensionssystem geschaffen.

Das mit 01.01.2005 in Kraft getretene Pensionsharmonisierungsgesetz vereinheitlicht das Pensionsrecht

- der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG,
- der öffentlich Bediensteten des Bundes und diesen gleichgestellten Personen und

- für die politischen Mandatäre (Organe, Funktionäre) des Bundes, der Länder und Gemeinden.

Die Harmonisierung in der gesetzlichen Pensionsversicherung erfolgt durch das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) und durch Änderungen der Sozialversicherungsgesetze, für Beamte und politische Mandatäre durch die entsprechenden Bundesgesetze.

Pensionskasse

Pensionskassen sind staatlich konzessionierte, privatwirtschaftlich organisierte Vermögensverwaltungsgesellschaften zum Zweck der Altersvorsorge. Sie verwalten die eingezahlten Beiträge und zahlen an die Berechtigten Leistungen in Form von Pensionen aus.

Pensionskonto

Für alle Versicherten, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, wird ab dem 01.01.2005 ein Pensionskonto eingerichtet, auf dem die auf Basis der jährlichen Beitragsgrundlage erworbenen Pensionsansprüche eingetragen werden. Der ermittelte Betrag wird jährlich aufgewertet. Aus dem Pensionskonto ist daher jeweils ersichtlich, wie hoch die zu einem bestimmten Zeitpunkt erworbene Gesamtgutschrift (= angesparte Pensionsleistung) ist.

Das Pensionskonto zeigt nicht den Pensionsanspruch an! Das Pensionskonto ist also einerseits für alle Personen zu führen, für die eine Parallelrechnung durchzuführen ist, andererseits für alle Personen, die nur mehr unter den Geltungsbereich des APG fallen. Der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger ist verpflichtet, auf Verlangen der versicherten Person eine Mitteilung über das Pensionskonto zu erstellen.

Pensionskorridor

Der Zeitraum zwischen dem 62. und 68. Lebensjahr, währenddessen man mit Abschlägen (bis zum 65. Lebensjahr) oder Zuschlägen (ab dem 65. Lebensjahr) eine Pension in Anspruch nehmen kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Pensionslücke

Ist die Differenz zwischen der zu erwartenden staatlichen Pension und dem letzten Einkommen vor Pensionsantritt.

Pensionssplitting bei Kindererziehungszeiten

Durch die Einführung eines freiwilligen „Pensionssplittings“ für Zeiten der Kindererziehung (für die ersten vier Lebensjahre des Kindes, bei Mehrlingsgeburten die ersten fünf

Lebensjahre) kann jener Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, bis zu 50 % seiner Teilgutschrift, soweit sich diese auf eine Erwerbstätigkeit gründet, auf das Pensionskonto jenes Elternteiles übertragen lassen, der sich der Kindererziehung widmet. Die Übertragung hat durch eine freiwillige Vereinbarung zwischen den beiden Elternteilen zu erfolgen. Diese Regelung gilt für Jahre der Kindererziehung ab 2005 und ist längstens bis zum 7. Lebensjahr des Kindes zu beantragen. Eine solche Vereinbarung ist danach nicht mehr widerrufbar.

Pensionsstichtag

Unter Pensionsstichtag versteht man jenen Tag, für den geprüft wird, ob und in welcher Höhe und bei welchem Versicherungsträger ein Pensionsanspruch besteht. Es handelt sich dabei um den Monatsersten nach der Antragstellung. Fällt jedoch der Antrag auf einen Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag.

Pensionsversicherung

Eine Form der Lebensversicherung ist die Pensionsversicherung. Hier wird dem Kunden eine lebenslange oder abgekürzte (bis zu einem bestimmten Stichtag)

Pension bezahlt. Die Pensionsversicherung kann mit laufender Prämie oder mit Einmalbeitrag abgeschlossen werden. Die lebenslange Pension wird bezahlt, solange der Pensionsbezieher lebt, daher ist auch der Einbau diverser Sicherheiten möglich (Garantiedauer, Rückgewährsgarantie, Witwen-/Waisenübergang). Der Vorteil der Pensionsversicherung besteht darin, dass sich der Versicherte die zum Abschlusszeitpunkt gültigen Pensionsberechnungsgrundlagen sichert, unabhängig davon, wie hoch die Lebenserwartung in der Zukunft sein wird.

Private Pensionsvorsorge

Pensionsvorsorge, die aus privater Initiative getätigt wird. Sie wird auch immer als 3. Säule der Pensionsvorsorge bezeichnet.

PVA

Pensionsversicherungsanstalt.

R

Regel 45-65-80

Diese Regel besagt, dass jemand, der 45 Versicherungsjahre hat, mit 65 Jahren in Pension gehen kann und 80 %

der durchschnittlichen Bemessungsgrundlage als Pension ausbezahlt bekommt.

Regelpensionsalter

Alter, mit dem eine Alterspension möglich ist. Darunter versteht man bei Frauen das vollendete 60., bei Männern das vollendete 65. Lebensjahr. Für Frauen wird das Regelpensionsalter ab 01.01.2024 schrittweise dem Regelpensionsalter der Männer angepasst.

Ruhen der Pension

- Während des Bezugs von Krankengeld oder
- bei einem Aufenthalt im Ausland von länger als zwei Monaten in einem Kalenderjahr oder
- für die Dauer einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat

kann es zu einem teilweisen bzw. gänzlichen Ruhen der Pension kommen. Dabei bleibt der Pensionsanspruch dem Grunde nach bestehen, jedoch wird die Pension nicht oder nur zum Teil ausbezahlt, solange der Hinderungsgrund besteht. Innerhalb von zwei Wochen ab Eintreten des Ruhegrundes hat eine Meldung an die Pensionsversicherungsanstalt zu erfolgen. Bei einer verspäteten Meldung werden zu viel ausbezahlte Beträge zurückgefordert.

S

Schulzeitennachkauf

Seit 01.01.1996 werden Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten – sowohl bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension als auch für die Pensionsberechnung – grundsätzlich nur mehr dann berücksichtigt, wenn dafür nachträglich Beiträge entrichtet werden. Sie gelten als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung bzw. als Selbstversicherung in der Pensionsversicherung.

Schwerarbeit

Der Begriff „Schwerarbeit“ ist durch eine Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen definiert. Dadurch sollen Personen, die unter psychisch und physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Versicherungszeiten erworben haben, eine Pension vor Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch nehmen können.

Schwerarbeitspension

Jene Pension, die frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann, wenn mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) erworben wurden, wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (zehn Jahre) vorliegen müssen. Als Schwerarbeit gelten alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden,

z. B.:

- in Schicht- oder Wechseldienst,
- regelmäßig unter Hitze,
- regelmäßig unter Kälte,
- unter chemischen oder physikalischen Einflüssen.

Solidaritätsprinzip

Unter dem Solidaritätsprinzip der gesetzlichen Sozialversicherung versteht man den Ausgleich zwischen Gesunden und Kranken, Jungen und Alten, kinderreichen Familien und Alleinstehenden, besser und schlechter Verdienenden, Erwerbstätigen und Pensionisten. Es gibt keine Risikoauslese, keine Altersgrenze und auch keine Kündigung des Versicherungsschutzes wegen zu hoher Leistungen.

Staatlich geförderte Pensionsvorsorge

Im Rahmen der staatlich geförderten Pensionsvorsorge („Meine geförderte Lebenspension“) werden Veranlagungsprodukte vom Staat durch Prämienzahlungen und Steuerfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen besonders gefördert.

Steigerungsbetrag

Die Höhe der Pension ist unter anderem durch die Anzahl der Versicherungsmonate und das Pensionsantrittsalter bestimmt. Entsprechend der Anzahl der Versicherungsmonate gebührt ein Prozentsatz (Steigerungsbetrag) der Bemessungsgrundlage als Leistung. Dieser ist von der Anzahl der für die Leistungsbemessung zählenden Versicherungsmonate abhängig. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren 1,78 % Steigerungspunkte. Restmonate werden anteilmäßig berücksichtigt. Stand: August 2009. Der Steigerungsbetrag darf 80 % der höchsten zur Anwendung gelangenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Beispiel: 420 Versicherungsmonate x 1,78 % Steigerungspunkte = 62,30 % Steigerungsbetrag.

SVA

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

SVB

Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

V

VAEB

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Verlustdeckelung

Wurde mit der Pensionsreform 2004 eingeführt, um mögliche Verluste aufgrund der pensionsrechtlichen Änderungen zu begrenzen. Dabei wird bei allen Pensionen mit einem Stichtag ab 01.01.2004 eine Vergleichsberechnung durchgeführt und die Vergleichspension (Pension der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage) der Neupension gegenübergestellt. Ist die Neupension um mehr als 5 % niedriger als die Vergleichspension, so gebühren jedenfalls 95 % der Vergleichspension. Ab 01.01.2005 steigt der Verlustdeckel stufenweise um 0,25 % pro Jahr bis auf 10 % an:

2005: 5,25 %

2006: 5,50 %

2007: 5,75 % usw.

Ab dem Jahr 2024 beträgt er 10 %.

Versicherungszeiten

Darunter sind alle Zeiten zu verstehen, die bei der Feststellung eines Pensionsanspruches berücksichtigt werden. Man unterscheidet zwischen Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) gibt es ab 2005 nur mehr Versicherungszeiten und keine Unterscheidung mehr zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten. Diese Versicherungszeiten scheinen auf dem neu eingeführten Pensionskonto auf und untergliedern sich wie folgt:

- Zeiten einer Erwerbstätigkeit
- Zeiten einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung (z. B. Zeiten der Kindererziehung, Bezug von Arbeitslosengeld, Bezug von Notstandshilfe, Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes)
- Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung (z. B. nachgekauft Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten)

Vorsorgebedarf

Ist die Differenz zwischen der zu erwartenden Pension aus staatlicher, betrieblicher und privater Vorsorge und der individuellen Wunschpension.

Vorsorge-Fonds

Vorsorge-Fonds (Investmentfonds) sind eine sichere und flexible Form, mit langfristig hohen Ertragschancen vorzusorgen. Sowohl mit kleinen monatlichen Beträgen, schon ab 30 Euro, als auch mit Einmalzahlungen kann man beachtliche Erträge erzielen.

Die Einzahlungen können natürlich jederzeit unterbrochen, erhöht oder herabgesetzt werden und richten sich somit nach den individuellen Plänen, Zielen und Lebensumständen. Oft werden weit über 100 verschiedene Wertpapiere in einem Wertpapierfonds verwaltet. Läuft es mit einem Titel einmal nicht so gut, können das die anderen Wertpapiere in der Regel wieder ausgleichen.

Vorzeitige Alterspension

Diese Pensionsart wurde mit 01.07.2004 gestrichen. Aufgrund von Übergangsbestimmungen ist aber für Männer, geboren vor dem 01.10.1952, und Frauen, geboren vor dem 01.10.1957, die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer noch möglich. Das Anfallsalter wird schrittweise angehoben und orientiert sich am Geburtsdatum. Auf alle Fälle müssen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungs-

dauer mindestens 420 Beitragsmonate oder mindestens 450 Versicherungsmonate erfüllt werden.

W

Waisenpension

Die Waisenpension ist eine Leistung, die den hinterbliebenen Kindern nach dem Tod eines versicherten Elternteiles eine soziale Absicherung garantiert. Sie gebührt nach dem Tod des/der Vaters/Mutter bis zum 18. Lebensjahr bzw. bei Schul- oder Berufsausbildung maximal bis zum 27. Lebensjahr bei:

- ehelichen, legitimierten und unehelichen Kindern,
- Stiefkindern, wenn ständig in der Hausgemeinschaft lebend.

Die Waisenpension beträgt bei Tod

- eines Elternteils: 40 %,
- beider Elternteile: 60 % der höchsten Witwer-/Witwenpension.

Wartezeit

Die Wartezeit bezeichnet die Versicherungszeiten in Monaten, die für einen Pensionsanspruch vorausgesetzt werden.

Wertpapierfonds

Siehe Investmentfonds und Vorsorge-Fonds.

Witwenpension

Die Witwer- bzw. Witwenpension ist eine Leistung, die dem hinterbliebenen Ehemann bzw. der hinterbliebenen Ehefrau eine soziale Absicherung garantieren soll. Die Witwer- bzw. Witwenpension gebührt ab dem Tag nach dem Todestag des/der Verstorbenen. Sie gebührt grundsätzlich ohne zeitliche Befristung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- aus der Ehe stammt ein Kind, oder
- der/die Witwe/r hat zum Zeitpunkt des Todes des/der Ehepartners/Ehepartnerin das 35. Lebensjahr vollendet, oder
- der/die Witwe/r ist zum Zeitpunkt des Todes des/der Ehepartners/Ehepartnerin invalid, oder
- die Ehe dauerte mindestens zehn Jahre.

Ansonsten gebührt eine befristete Witwer- bzw. Witwenpension für die Dauer von 30 Monaten. Die Witwer- bzw. Witwenpension beträgt von 0 % bis zu 60 % des Pensionsanspruches des/der Verstorbenen und ist abhängig vom Einkommen der/des Witwe/rs.

Notizen:

Z

Zuschläge

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit erst nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, ist für die Monate der späteren Inanspruchnahme ein Erhöhungsbetrag zur Pension („Zuschlag“) zu gewähren. Die Erhöhung beträgt für je zwölf Kalendermonate des späteren Pensionsbeginnes 4,2% der Pension; ein Rest von weniger als zwölf Kalendermonaten wird aliquot berücksichtigt. Die erhöhte Alterspension aufgrund der späteren Inanspruchnahme ist mit 91,76% der Bemessungsgrundlage begrenzt.

Zuverdienst

Während des Bezuges der Alterspension kann jederzeit ohne Betragsgrenzen dazuverdient werden. Während des Bezugs von Korridor pension/vorzeitiger Alterspension/Schwerarbeitspension hingegen darf monatlich maximal bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden.

Generell gilt für alle Pensionsarten (z. B. Alters-, Korridor-, Witwen- und Waisenpension...): Pensionszahlungen erfolgen auf Antrag der Versicherten bei der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt.

Notizen:

Medieninhaber und Herausgeber:

Zentrale Raiffeisenwerbung, 1030 Wien

Produktion: AV-Verlag, 1140 Wien

Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben dienen, trotz sorgfältiger Recherchen, lediglich der unverbindlichen Information unserer Kunden und basieren auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen zum Redaktionsschluss. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Broschüre, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts, ist ausgeschlossen.

Stand: September 2009

**Raiffeisen
Meine Bank**

